



Zonenreglement Landschaft

Mutation Spezialzone für Camping

Aufbau der Mutation zum Zonenreglement Landschaft

Reglementstext: Die Mutation zum Zonenreglement Landschaft betrifft ausschliesslich § 12 – Spezialzone für Camping. Das rechtskräftige Zonenreglement Landschaft der Gemeinde Läuelfingen (RRB Nr. 469 vom 4. April 2017) bleibt in allen übrigen Reglementsbestimmungen unverändert.

S+R/EB S:\Projekte\Läuelfingen\34049_Mutation_ZRL\02_Reglemente\34049_Mut_ZRL_Entwurf_20260209.docx

Bearbeitung:



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG

Auftragsnummer:	34.049
Verfasser:	AH
Version:	kant. VP
Datum:	9. Februar 2026

§ 12 Spezialzone für Camping

1 Zweckbestimmung

Die Spezialzone für Camping ist für Bauten und Anlagen bestimmt, die dem Betrieb des Campingplatzes dienen sowie der Erholung und dem vorübergehenden Verbringen der Freizeit in naturnaher Umgebung.

2 Nutzung

In dieser Zone sind nur Bauten, Anlagen und Einrichtungen in Zusammenhang mit dem Campingbetrieb zugelassen. Namentlich erlaubt sind:

- das Aufstellen von Wohnwagen, Mobilheimen und Zelten,
- dem Campingzweck dienende und notwendige Bauten und Anlagen, wie Gemeinschaftsanlage für sanitäre Einrichtungen,
- Aussenanlagen (Spielplatz, Gemeinschaftsplatz etc.)
- ein Abstellraum.

Ein vorübergehender Aufenthalt in der Spezialzone für Camping verbunden mit Übernachtungen ist möglich.

Der im Zonenplan Landschaft ausgeschiedene Bereich "Durchgangsplätze" innerhalb der Spezialzone für Camping ist für Kurzaufenthalte freizuhalten.

3 Parkierung

Notwendige Parkierungsflächen sind auf dem Areal der Spezialzone anzuordnen. Parkierungsflächen dürfen nicht versiegelt werden.

4 Platzordnung

Der Grundeigentümer bzw. der Betreiber hat eine Platzordnung zu erstellen, die dem Gemeinderat zur Stellungnahme zu unterbreiten ist.

5 Campingverordnung

Der Gemeinderat erlässt für die Ausführungsbestimmungen eine Verordnung. Diese Verordnung konkretisiert den Zweck und die Nutzung der Spezialzone für Camping gemäss Absatz 1 und 2, äussert sich zum Betrieb der Anlage und legt Kontrollmechanismen fest.

6 Umgebungsgestaltung

Die Bepflanzung hat mit standortgerechten, einheimischen Arten zu erfolgen. Bei Bodenbefestigungen sind grundsätzlich wasserdurchlässige Materialien bzw. Beläge zu verwenden, die nach Möglichkeit für Spontanvegetation geeignet sind.

7 Lärm-Empfindlichkeitsstufe

In der Spezialzone für Camping gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III gestützt auf die eidgenössische Lärmschutzverordnung.

Rechtsgrundlage: § 28 RBG

Die Begründung einer Niederlassung (Wohnsitznahme) in der Campingzone ist nicht gestattet.

Niederlassung / Wohnsitz (Art. 23 ZGB): Ort des Lebensmittelpunktes, Absicht des dauernden Verbleibens.

§ 21 Erlass von Verordnungen, Richtlinien durch den Gemeinderat

G. BESCHLÜSSE

Beschlussfassung Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates:

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung:

Referendumsfrist:

Urnenabstimmung:

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. vom

Planaufgabe vom

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Gemeindeverwalterin:

Genehmigung Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt

mit Beschluss Nr. vom

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. ... vom

Die Landschreiberin: